

VERORDNUNG (EG) Nr. 1758/98 DER KOMMISSION

vom 7. August 1998

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 150 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme des Brotweichweizens um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die französische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Brotweichweizen aus ihren Beständen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 150 000 Tonnen Brotweichweizen. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 150 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ beigefügt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 13. August 1998 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zuge schlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

— 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

— einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

— zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾

und

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

— entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen

ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Brotweichweizen im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Trigo blando panificable de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1758/98
- Bageegnet blød hvede fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1758/98
- Interventions-Brotweichweizen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1758/98
- Μαλακός αρτοποιήσιμος σίτος παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1758/98
- Intervention common wheat of breadmaking quality without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1758/98
- Blé tendre d'intervention panifiable ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1758/98
- Frumento tenero d'intervento panificabile senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1758/98
- Zachte tarwe van bakkwaliteit uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1758/98
- Trigo mole panificável de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1758/98
- Interventioleipävehnä, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1758/98
- Interventionsvete, av brödkvalitet, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1758/98.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1998

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr nach Drittländern wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß der übernommene Brotweichweizen das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

ANHANG I

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Amiens	25 000
Châlons	15 000
Lille	40 000
Orléans	40 000
Paris	15 000
Rouen	15 000

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1758/98)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1758/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (!)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(!) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1

- Telekopie: 296 49 56,
295 25 15;
- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).